

Satzungen des Gesangverein Köndringen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Gesangverein Köndringen e.V., Sitz Teningen – Ortsteil Köndringen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch das Pflegen des Chorgesangs und kulturellen Lebens.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sängerbundes. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Sängern und Sängerinnen und passiven Mitgliedern.

Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand gestellt werden. In Zweifelsfällen der Aufnahme in den Verein bestimmen die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung des Vereins festgelegt wird.

Die Verbandsbeiträge sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Mitglieder können zu erforderlichen Sonderbeiträgen an die Verbände verpflichtet werden.

Von den Bundesvereinen Übertretende sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Verwaltung

Verwaltungsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Geschäftsführer

Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an:

6. Inventar- und Notenwart
7. Beisitzer (bis zu 3 Passive, bis zu 3 Aktive)

Ferner sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine solche Prüfung durchzuführen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen, wobei der erste und zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der zweite Vorsitzende jedoch nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen soll. Sofern Geschäfte das Vereinsvermögen betreffen oder die Mitgliedschaft zu besonderen Leistungen verpflichtet, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen, welcher auch den Ort und die Zeit festlegt. Sie findet ein Mal jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einberufung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Teningen veröffentlicht.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven erwachsenen Vereinsmitglieder über 18 Jahren anwesend sind.

In dieser sind Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte zu erstatten und über Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Anträge über die beschlossen werden soll, sind schriftlich 3 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschlossen wird. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können von einem Drittel der Mitglieder gefordert werden. Erforderlichenfalls kann auch der Vorstand von sich aus solche einberufen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Austritt aus dem Verein sind Vereinskleidung und Noten dem Verein zurückzugeben.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist aber schriftlich anzuzeigen. Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Dieser Ausschluss ist anwendbar:

1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder des Badischen Sängerbundes.
2. Nach einer das Ansehen des Vereins oder des Badischen Sängerbundes schädigenden Handlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet im Einzelfalle auch die Mitgliedschaft im Badischen Sängerbund. Ansprüche an den Verein und den Bund erlöschen durch Ausschluss.

§ 8 Austritt des Vereins aus dem Badischen Sängerbund

Der Austritt aus dem Badischen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Dabei müssen mindestens Dreiviertel für den Austritt stimmen. Sind in der Versammlung nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend, so kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder den Austritt mit einfacher Stimmenmehrheit zum Beschluss erheben.

§ 9

In allen Vereinsorganen, ausgenommen der Austritt des Vereins aus dem Badischen Sängerbund (siehe § 8), entscheidet Stimmenmehrzahl der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur in ordnungsgemäß einberufener Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Teningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Erfolgt nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins (entsprechend den §§ 10 und 11) eine Neugründung eines Gesangvereins in der Gemeinde Teningen – Ortsteil Köndringen, so muss das Vermögen dem neugegründeten Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 13

Zur Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der in einer Hauptversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.

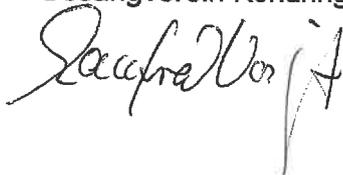
§ 14

Diese Satzung wurde bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 05. April 1976 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Februar 2005 wurde diese Satzung den aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Veränderungen beschlossen.

Der Gesamtvorstand

Gesangverein Köndringen e.V.



Teningen - Ortsteil Köndringen,
19. Februar 2005